

sich, zur Gültigmachung vorgebachten Legats aus, daß der Ordinarius diejenigen Viermale im Jahre, wenn das Gymnasium beichtet und kommuniziert, nebst einem Diakonus, solche actus ministeriales allda verrichten möge, also, daß die studirende Jugend jedesmal in der Klosterkirche, auch am grünen Donnerstage — da denn der Herr Ordinarius leicht eine Kommunionpredigt selbstes Tages thun können wird — zur Beichte gehe, kommunizire, nicht minder, wenn franke Scholaren dergleichen zu Hause benöthiget sein sollten, es ihm zu verrichten überlassen werde; auch daß, wenn im Kloster eine Taufe oder Kopulazion vorkiele, der Ordinarius daselbst selbst allein verrichten möchte. E. E. Raths hierüber gefaßtes Decret ist vom 16. Juni 1711.

5.

Die Baron von Sylberstainischen Legate. — Ferdinand Rudolph Freiherr von Sylberstain und Pilnikau, auf Buchwalde in Schlesien, stammet aus einer alten adelichen Familie in Böhmen her, wo er 1628 seine Altern, Adam Freiherrn von Silverstain und Pilnikau, und Rosine Mirschkofsky von Stroppitz, durch seine Ge-